



LANGENBRUCK  
Top of Baselland

# Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung

vom Dienstag, 19. März 2024  
20.00 Uhr bis 21.15 Uhr  
Revue-Saal / Erikaweg 1

**Gemeindepräsident Hector Herzig** begrüsst 44 Anwesende und **38 stimmberechtigte** Versammlungsteilnehmerinnen und Teilnehmer. Der Gemeinderat enthält sich wie gewohnt seiner Stimme und wird nicht zum Total der Stimmberechtigten dazugezählt. GP H. Herzig begrüsst ebenfalls Edy Gysin, als Vertreter der OBZ.

Gemeindepräsident Hector Herzig stellt die Traktandenliste zur Diskussion. Die Traktandenliste wird nicht beanstandet.

Als Stimmzähler werden Jolanda Wenger und Chaspar Mertens einstimmig gewählt.

## 1. Traktandum: Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023

Die Beschlüsse des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung Langenbruck vom 12. Dezember 2023 waren im Schaukasten der Gemeindeverwaltung oder konnten auf der Webseite der Gemeinde eingesehen werden.

Zum Protokoll wird kein Wortbegehren gestellt.

### **Beschluss**

Das Protokoll vom 12. Dezember 2023 wird mit 37 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltungen genehmigt.

## 2. Traktandum: Gemeindeordnung Einwohnergemeinde

Gemäss der aktuellen Gemeindeordnung ist es derzeit möglich, ausserhalb der alle vier Jahre stattfindenden «Erneuerungswahlen» für den Gemeinderat, eine «Stille Wahl» für die Ersatzwahlen in den Gemeinderat durchzuführen. Der Gemeinderat plant, diese Regelung zukünftig zu ändern und die «Stille Wahl» bei Ersatzwahlen für den Gemeinderat abzuschaffen. Hierfür ist eine entsprechende Anpassung der Gemeindeordnung erforderlich.

Im Zuge dieser Überlegungen hat der Gemeinderat beschlossen, nicht nur diese Regelung zu ändern, sondern die gesamte Gemeindeordnung einer zeitgemässen Überarbeitung zu unterziehen.

GP H. Herzig erklärt ausserdem, das die Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum unterliegt.

Nach den Ausführungen und Erklärungen über die Einnahmen und Ausgaben gibt GP H. Herzig das Wort frei.

Wortmeldungen:

| Name         | Wortmeldung  |
|--------------|--|
| S. Kamber    | Fragt sich was unter Art. 3 Abs. 3 gemeint ist.  |
| GP H. Herzig | Erklärt den Sekundarschulrat und den Wahlvorgang.  |
| M. Bolz      | Wie hoch ist der Quadratmeterpreis in Langenbruck? Die Frage bezieht sich auf die Finanzkompetenz des Gemeinderates zur Veräusserung von Grundstücken. |
| H. Herzig    | Erklärt die durchschnittlichen Landpreise.   |

Es werden keine weiteren Wortmeldungen gestellt. GP H. Herzig schliesst deshalb die Diskussion.

#### **Beschluss**

Die überarbeitete Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde wird einstimmig genehmigt.

### **3. Traktandum: 3. Organisationsreglement**

---

Das bestehende Organisationsreglement aus dem Jahre 1997 ist veraltet und wurde vom Gemeinderat überarbeitet um den heutigen Standards gerecht zu werden.

Gemäss dem aktuellen Organisationsreglement sind wir heute dazu verpflichtet, die Einladungen zur Einwohnergemeindeversammlung allen Stimmberechtigten, persönlich in einem Couvert zu verschicken. Diese Praxis erfordert einen erheblichen Aufwand, sowohl in Bezug auf Zeit als auch Ressourcen, und aus Sicht des Gemeinderates erscheint sie unnötig. Um diesen Prozess in Zukunft effizienter zu gestalten und die Möglichkeit der Digitalisierung voranzutreiben, sieht der Gemeinderat die Notwendigkeit einer Anpassung im Organisationsreglement unserer Gemeinde.

Die Abläufe zur Gemeindeversammlung sollen dadurch angepasst und die Möglichkeit zur Digitalisierung geschaffen werden. Dadurch sollen jedoch keine Nachteile für Personen entstehen, die noch auf die schriftliche Zustellung der Einladung angewiesen sind. Die Einladung wird weiterhin postalisch zugestellt. Neu werden die Einladungen in jeden Haushalt geschickt und nicht mehr an alle Stimmberechtigten einzeln.

Wortmeldungen:

| Name          | Wortmeldung  |
|---------------|--|
| M. Kronenberg | Können dann nichtstimmberechtigte ebenfalls an der EGV teilnehmen?   |
| GP H. Herzig  | Ja, grundsätzlich dürfen auch nicht stimmberechtigte Personen die Gemeindeversammlung besuchen. Diese müssen sich einfach auf separate Plätze begeben. Die Verwaltung sowie auch der Gemeinderat achtet und prüft bei Bedarf das Stimmrecht von Teilnehmenden. |

Es werden keine weiteren Wortmeldungen gestellt. GP H. Herzig schliesst deshalb die Diskussion.

#### **Beschluss**

Das überarbeitete Organisationsreglement der Einwohnergemeinde wird einstimmig genehmigt.

#### **4. Traktandum: Nachtragskredit zum Vorprojekt Sanierung Ausserdorf**

---

Am 21. Juni 2023 bewilligte der Souverän anlässlich der EGV einen Kredit von CHF 25'000.00 für eine Vorprüfung zur Sanierung des Ausserdorfes. Die Sanierung wurde durch das marode Leitungssystem und durch die gesetzliche Trennung von Schmutz und Regenwasser in Auftrag gegeben.

Bei dieser Vorprüfung durch die Firma Holinger AG wurden Schadstoffbelastungen des Strassenkoffers festgestellt. Ausserdem sollen sämtlichen Hausanschlüsse via Kanal TV-Aufnahmen geprüft werden.

Diese unvorhersehbaren Belastungen führen zwangsläufig zu Mehrkosten weshalb ein Nachtragskredit in der Höhe von zusätzlichen CHF 50'000.- inkl. MwSt. erforderlich wird. Das Budget für das Vorprojekt wird somit auf CHF 75'000.- inkl. MwSt. erhöht.

Wortmeldungen:

| Name         | Wortmeldung  |
|--------------|--|
| S. Kamber    | Fliessen die CHF 50'000 zur Ist-Analyse der Hausanschlüsse in die Gemeindegasse zurück oder übernimmt die Gemeinde diese Kosten?   |
| GP H. Herzig | Das ist noch nicht abschliessend geklärt, auf jeden Fall möchte der Gemeinderat in eine Vorleistung gehen, damit die genauen Kosten für die Hausanschlüsse und somit für die Grundstückbesitzer definiert werden können. |
| F. Gugerli   | Wird die Versickerungsmöglichkeit auf den eigenen Parzellen ebenfalls geprüft?   |
| GP H. Herzig | Ja, eine Versickerung des Dachwassers auf der eigenen Parzelle wäre die beste Lösung für alle Beteiligten.   |
| M. Bolz      | Was genau ist eine PAK-Belastung?  |

- W. Wenger Erklärt um was es sich bei der PAK Belastung handelt. PAK befindet sich hauptsächlich im Teerbelag. Wenn der Grenzwert überschritten ist, muss der Bauschutt als Sondermüll entsorgt werden.
- GP H. Herzig Erklärt, dass die zusätzlichen Proben genommen werden, damit die ausserordentlich stark belasteten Teilgebiete besser eingegrenzt werden kann. Eine durchgehend hohe Belastung führt zu enormen Mehrkosten.

Es werden keine weiteren Wortmeldungen gestellt. GP H. Herzig schliesst deshalb die Diskussion.

#### **Beschluss**

Die Versammlung genehmigt den Nachtragskredit zum Vorprojekt Sanierung Ausserdorf in der Höhe von CHF 50'000 inkl. MwSt. mit 34 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 1 Enthaltungen.

### **5. Traktandum: 5. Gemeindeinitiative zur Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassung C in die Schulräte und Sozialhilfebehörden der Baselbieter Gemeinden (Wählbarkeits-Initiative)**

---

Das passive Wahlrecht, also das Recht in ein Amt gewählt zu werden, gilt für Ausländerinnen und Ausländer auf Gemeindeebene in den Kantonen Jura, Neuenburg, Waadt und Fribourg. In Appenzell-Ausserrhoden und Graubünden sind Ausländerinnen und Ausländer, die auf Gemeindeebene stimmen und wählen dürfen, auch in kommunale Ämter wählbar.

Im Kanton Basel-Landschaft hat der Souverän am 4. März 2018 die umfassende Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Niedergelassene abgelehnt. Einzelnen Vorstössen zur Einführung des Stimm- und Wahlrechts für die ausländische Wohnbevölkerung, die im Landrat eingebracht wurden, war in der Vergangenheit ebenfalls kein Erfolg beschieden.

Die Forderung nach der Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer wurde und wird in aller Regel mit demokratiepolitischen Argumenten unterstützt. Die politischen Mehrheiten haben die Forderung im Kanton Basel-Landschaft bisher nicht mitgetragen.

Viele, besonders kleinere, Gemeinden stellen fest, dass sie für ihre Fachbehörden wie den Schulrat und die Sozialhilfebehörde nur noch schwer kompetente Mandatsträgerinnen und -träger gewinnen können. Unter anderem liegt dies daran, dass die ausländische Wohnbevölkerung davon ausgeschlossen ist, in diesen Behörden Einsitz zu nehmen.

Während ihnen die Mitwirkung in beratenden Kommissionen des Gemeinderats offensteht, können sie nicht in den Primarschulrat oder die Sozialhilfebehörde gewählt werden. Dabei finden sich unter der ausländischen Wohnbevölkerung zahlreiche gut qualifizierte Personen, die zur Mitwirkung in den beiden genannten Behörden ebenso geeignet wären wie ihre Schweizer Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Um den Gemeinden zu ermöglichen, ihre Sozialhilfebehörde und ihren Schulrat auch mit niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern zu besetzen, hat die Gemeinde Anwil die Initiative ergriffen und den übrigen Gemeinden im Kanton vorgeschlagen, einen entsprechenden Antrag in der Form einer Gemeindeinitiative einzubringen. Rund ein Dutzend Baselbieter Gemeinderäte unterstützen die Initiative.

### **Initiativtext (kursiv) und Erläuterungen**

#### ***Nichtformulierte Gemeindeinitiative zur Änderung der Kantonsverfassung zur Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) in den Schulrat und die Sozialhilfebehörden***

*I. Gestützt auf § 49 Abs. 1 der basellandschaftlichen Kantonsverfassung stellen die unterzeichnenden Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (nichtformulierte Initiative nach § 28 Abs. 3 KV und § 65 Abs. 1 GPR):*

*Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft sei so zu ändern, dass den Gemeinden die Kompetenz zufällt, mittels Anpassung ihrer Gemeindeordnung vorzusehen, dass Einwohnende mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), die zudem seit einer von den Gemeinden selbst zu bestimmenden Anzahl Jahre (Mindestaufenthaltsdauer) ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, in die Sozialhilfebehörde und den Schulrat der Gemeinde gewählt werden können, bzw. in den gemeinsamen Schulrat oder die gemeinsame Sozialhilfebehörde, an welchen die Gemeinde beteiligt ist.*

*II. Federführend ist die Gemeinde Anwil, Schulweg 79, 4469 Anwil.*

*III. Die Gemeindeversammlung (Der Einwohnerrat) ermächtigt den Gemeinderat gemäss § 81c GPR, dieses Begehren jederzeit vorbehaltlos zurückzuziehen.*

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft hat die federführende Gemeinde bei der Verfassung der Vorlage beraten.

Zur Verdeutlichung sei auf folgende Punkte des Initiativtexts hingewiesen.

- a. Es sollen nur niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer wählbar sein.
- b. Die Wählbarkeit erstreckt sich nur auf den Primarschulrat und die Sozialhilfebehörde. Eine Wahl in die politischen Behörden Gemeinderat und Gemeindekommission steht nicht zur Debatte.
- c. Die Ausländerinnen und Ausländer erhalten kein aktives Wahlrecht. Sie können nicht selbst wählen, sondern nur gewählt werden.
- d. Die Gemeinden bestimmen, jede für sich, ob niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer zur Wahl in die genannten Behörden zugelassen werden.
- e. Die Gemeinden bestimmen gegebenenfalls zudem die Mindestwohnsitzdauer in der Gemeinde selbst, die für die Wählbarkeit erforderlich ist.

#### **Prozedere**

- a. Als federführende Gemeinde hat die Gemeinde Anwil als erste Gemeinde über die Eingabe der Wählbarkeits-Initiative abgestimmt. Die Vorlage wurde mit grossem Mehr genehmigt.
- b. Nun werden in den weiteren Gemeinden, deren Gemeinderäte die Unterstützung der Initiative zugesagt haben, gleichartige Abstimmungen mit demselben Initiativtext stattfinden.

- c. Die Vorlagen an die Gemeindeversammlungen folgen jeweils § 81a des basellandschaftlichen Gesetzes über die politischen Rechte.
- d. Wenn fünf oder mehr Gemeindeversammlungen zustimmen, geht das Begehren an die Landeskanzlei in Liestal. Diese prüft das Zustandekommen der Initiative und publiziert ihr Zustandekommen und den Initiativtext ggf. im Amtsblatt.
- e. Parallel dazu prüft die zuständige Direktion des Kantons die Rechtsgültigkeit der Initiative und erarbeitet einen Vorschlag betreffend Zustimmung oder Ablehnung an den Landrat.
- f. Der Landrat kann das Begehren unterstützen. Diesfalls arbeitet er die beantragte Verfassungsänderung aus und beschliesst sie.
- g. Anschliessend stimmt das kantonale Stimmvolk über die vom Landrat beschlossene Verfassungsänderung ab.
- h. Wenn der Landrat die Initiative hingegen vorweg ablehnt, hat das Volk darüber abzustimmen, ob der Landrat das Begehren doch noch akzeptieren und einen Vorschlag ausarbeiten muss.
- i. Sofern das Volk den Landrat zu einem Vorschlag verpflichtet, kommt der anschliessend auszuarbeitende Vorschlag später ebenfalls zur Abstimmung.
- j. Sprechen sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Kanton für den Vorschlag und damit für eine Verfassungsänderung aus, ist sie angenommen.
- k. Der Landrat hat im Anschluss daran allfällige gesetzliche Anpassungen vorzunehmen, die aufgrund der neuen Verfassungsbestimmung nötig werden. Wiederum anschliessend können die Gemeinden ihre Gemeindeordnungen anpassen, um das passive Wahlrecht kommunal einzuführen. Sie müssen dies aber nicht tun.
- l. Lehnen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das Begehren oder später den landrätlichen Vorschlag ab, bleibt alles beim Alten.

GR H. Weber stellt das Geschäft vor und führt das Traktandum aus.

Wortmeldungen:

| Name            | Wortmeldung   |
|-----------------|---|
| Einwohner       | Ist es grundsätzlich sinnvoll das aktive und das passive Wahlrecht zu trennen?  |
| GR H. Weber     | Andere Kantone wenden das geplante Vorhaben bereits so an. Ausserdem ist das passive Wahlrecht lediglich auf die Sozialhilfebehörde und den Schulrat beschränkt. Die Einführung eines aktiven Wahlrechts ist mit der vorliegenden Gemeindeinitiative nicht vorgesehen und Bestandteil der Abstimmung. |
| S. Kamber       | Findet, man müsse die schweizer Grundrechte wahren und plädiert für eine Ablehnung des Antrages.  |
| M. Bolz         | Findet es gut, wenn das passive Wahlrecht für Niedergelassene mit dem Ausweis C geöffnet wird, da viele Gemeinden Probleme dabei haben geeignete Personen für solche Ämter zu finden. Sieht das Vorhaben als einen Gewinn und eine Bereicherung für das Dorf.   |
| F. Gugerli      | Unterstützt die Meinung von M. Bolz, die Personen müssen ja schlussendlich auch noch gewählt werden.  |
| M. Kronenberger | Findet, dass sich interessierte Personen zuerst einbürgern sollen, bevor sie sich für ein solches Amt einsetzen. Findet es ausserdem nicht gut, dass  |

- Personen, welche ggf. nicht dieselben Wertvorstellungen wie ein schweizerischer Staatsbürger hat, ein solches Amt übernehmen kann.
- F. Gugerli Ein Ausländer mit C-Ausweis welcher bereits über 10 Jahre hier ist, hat die gleichen Werte wie ein schweizer Bürger. Ausserdem müssen die Personen ja noch von der Bevölkerung gewählt werden.
- M. Bolz Erklärt, dass diese Abstimmung lediglich der Anstoss für eine solche Möglichkeit ist.
- M. Kronenberg Die Personen könnten dann grundsätzlich via «stille Wahl» gewählt werden.
- P. Egger Äussert sich ebenfalls kritisch gegenüber dem Traktandum.

Es werden keine weiteren Wortmeldungen gestellt. GP H. Herzig schliesst deshalb die Diskussion.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Gemeindeinitiative «Wählbarkeits-Initiative» mit folgendem Wortlaut zuzustimmen:

Nichtformulierte Gemeindeinitiative zur Änderung der Kantonsverfassung zur Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) in den Schulrat und die Sozialhilfebehörde ihrer Wohnsitzgemeinde ("Wählbarkeits-Initiative")

- I. Gestützt auf § 49 Abs. 1 der basellandschaftlichen Kantonsverfassung stellen die unterzeichnenden Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (nichtformulierte Initiative nach § 28 Abs. 3 KV und § 65 Abs. 1 GPR):

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft sei so zu ändern, dass den Gemeinden die Kompetenz zufällt, mittels Anpassung ihrer Gemeindeordnung vorzusehen, dass Einwohnende mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), die zudem seit einer von den Gemeinden selbst zu bestimmenden Anzahl Jahre (Mindestaufenthaltsdauer) ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, in die Sozialhilfebehörde und den Schulrat der Gemeinde gewählt werden können, bzw. in den gemeinsamen Schulrat oder die gemeinsame Sozialhilfebehörde, an welchen die Gemeinde beteiligt ist.

- II. Federführend ist die Gemeinde Anwil, Schulweg 79, 4469 Anwil.
- III. Die Gemeindeversammlung ermächtigt den Gemeinderat gemäss § 81c GPR, dieses Begehren jederzeit vorbehaltlos zurückzuziehen.

### **Beschluss**

Die Versammlung stimmt der Gemeindeinitiative «Wählbarkeits-Initiative» mit 23 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen zu.

## **6. Traktandum: Der Gemeinderat informiert über die laufenden Projekte**

---

GR H. Weber  
Informiert über das Hotel Bären  
Informiert über den Spielplatz  
Informiert über die Zonenplanrevision

GR D. Sonderegger  
Nimmt nochmals Stellung zu der Diskussion zur Wählbarkeit von Niedergelassenen mit Ausweis C und erklärt ihre Sichtweise.

GR C. Müller  
Informiert über den Wasserleitungsbruch in Bärenwil  
Informiert über die Strassensanierung Ausserdorf

GR C. Paganin  
Informiert über die Dürstelstrasse

GP H. Herzig  
Informiert über die Verwaltung und den Werkhof.

## **7. Traktandum: Verschiedenes**

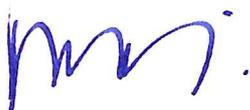
---

Wortmeldungen:

- S. Obrecht Findet es super, dass das Dorflädeli des Vereins Langenbruck Tourismus so frei begehbar ist und empfindet dies als grosse Aufwertung für Langenbruck.
- M. Bolz Beschwerzt sich über den Zustand des Rossstalls. Es fallen immer wieder Ziegel vom Dach, der Durchgang der Gemeinde ist gefährdet.
- GP H. Herzig Die Verwaltung wird entsprechende Handlungsmöglichkeiten prüfen.

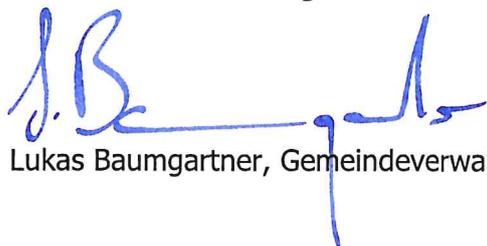
Nachdem keine weiteren Wortbegehren gestellt werden bedankt sich GP H. Herzig bei allen Anwesenden für das Interesse und schliesst die Versammlung.

Langenbruck, 19.03.2024



Hector Herzig, Gemeindepräsident

Protokoll: Lukas Baumgartner



Lukas Baumgartner, Gemeindeverwalter